

Item 8 – Verwandtschaftliches Verhältnis zwischen Täter und Opfer

Das zugrundeliegende Prinzip: Untersuchungen zeigen, dass bei Straftätern, die ausschließlich Übergriffe gegen Mitglieder der eigenen Familie begehen, im Vergleich zu Tätern, die nicht mit ihren Opfern verwandt sind, die Rückfallwahrscheinlichkeit geringer ist (Harris & Hanson, unveröffentlicht). Delikte mit außerfamiliären Opfern bringen gleichzeitig auch immer einen Anstieg der Rückfallwahrscheinlichkeit mit sich.

Welche Informationen werden zur Bewertung des Items benötigt? – Bei der Bewertung dieses Items können alle verfügbaren Informationen verwendet werden; dazu gehören folglich auch Informationen aus persönlichen Gesprächen oder anderen Quellen. Allerdings muss in diesen Fällen das grundlegende Kriterium der Glaubwürdigkeit erfüllt sein. Außerdem ist zu beachten, dass Informationen aus offiziellen Akten immer zu bevorzugen sind. In der Konsequenz bedeutet das, dass bei den drei Opfer-Items auch Informationen verwendet werden können, die nicht einer offiziellen Anklage und/oder Verurteilung entstammen.

Regel: Falls mindestens ein Opfer der vom Täter begangenen Sexualdelikte nicht mit diesem verwandt ist, wird dieses Item mit „1“ gewertet. Handelt es sich hingegen ausschließlich um innerfamiliäre Opfer erhält dieses Item den Score „0“.

Von einem verwandten Opfer spricht man dann, wenn der Verwandtschaftsgrad derart eng ist, dass eine Ehe zwischen Täter und Opfer üblicherweise verboten ist. Dies trifft beispielsweise auf Eltern, Geschwister, Onkel, Großeltern und Stiefgeschwister zu. (Ehe-)Partner werden ebenfalls als verwandt eingestuft. Um zu entscheiden, ob Stiefbeziehungen als verwandt eingestuft werden oder nicht, müssen Art und Umfang der Beziehung zwischen Täter und Opfer bis zum Deliktbeginn betrachtet werden. Stiefbeziehungen, die zum Zeitpunkt des Deliktbeginns noch nicht zwei Jahre andauerten, werden als nicht verwandt eingestuft. Erwachsene Stiefkinder werden als verwandt eingestuft, wenn sie mindestens zwei Jahre in einer den üblichen Maßstäben entsprechenden Eltern-Kind-Beziehung gelebt haben.

Zur aktuellen Gesetzeslage

Ein Problem bei der Bewertung dieses Items stellen die unterschiedlichen Gesetze bezüglich Heirat und Verwandtschaft dar, die in den jeweiligen Ländern und Jurisdiktionen gelten. Hinzukommt, dass diese Gesetze über die Zeit hinweg zum Teil erhebliche Veränderungen erfuhren. Ein Beispiel aus der kanadischen Provinz Ontario verdeutlicht die dabei auftretenden Schwierigkeiten: Bis 1997 gab es in dieser Provinz 17 verschiedene Verwandtschaftskategorien, aufgrund derer eine Heirat verboten war. Durch eine Gesetzesnovelle gibt es seit 1998 nur noch 5 dieser Kategorien (Großmutter, Mutter, Tochter, Schwester und Enkelin). Hätte ein Täter 1997 seine Nichte sexuell missbraucht, hätte es sich um ein verwandtes Opfer gehandelt, während dasselbe Opfer ein Jahr später als nicht verwandt einzustufen wäre. Da es aus fachlicher Sicht als unwahrscheinlich gilt, dass Gesetzesänderungen wie die eben genannte die jeweiligen Verhaltensweisen von Tätern bzw. das Rückfallrisiko von Tätern entscheidend beeinflussen, wurden die folgenden allgemeinen Regeln zur Beurteilung des Verwandtschaftsgrades formuliert:

Im Sinne des Static-99 gelten zwei Personen dann als verwandt, wenn...

1. ...sie verheiratet sind,
2. ...sie vor Deliktbeginn in einer mindestens 2-jährigen ehe-ähnlichen Beziehung lebten (siehe dazu auch „Item 2 - Partnerschaftliche Beziehungen, die länger als zwei Jahre andauern“)
3. ...sie lt. den jeweils geltenden Gesetzen derart eng verwandt sind, dass eine Heirat zwischen beiden Personen nicht erlaubt ist (Grundlage sind die Gesetze im jeweiligen Heimatland des Täters)
4. ...sie einer der folgenden Kategorien angehören – unabhängig davon, ob sie lt. der im jeweiligen Heimatland des Täters geltenden Gesetzen heiraten dürfen oder nicht:
 - Tante
 - Ehefrau des Bruders
 - Partnerin bzw. Ex-Partnerin (falls bis zu Deliktbeginn mindestens zwei Jahre zusammengelebt)
 - Tochter
 - Ehefrau des Vaters/Stiefmutter
 - Cousin/e (1. Grades)
 - Enkeltochter
 - Großvater
 - Ehefrau des Großvaters
 - Großmutter
 - Ehefrau des Enkelsohns
 - Mutter
 - Nichte/Neffe
 - Schwester
 - Ehefrau des Sohnes
 - Stieftochter/Stiefsohn (falls bis zu Deliktbeginn mindestens zwei Jahre in einer den üblichen Maßstäben entsprechenden Eltern-Kind-Beziehung)
 - Ehefrau und Ex-Ehefrau
 - Tochter/Stieftochter der Ehefrau
 - Enkeltochter der Ehefrau
 - Großmutter der Ehefrau
 - Mutter der Ehefrau

Bei der Beurteilung des Verwandtschaftsgrades spielt es keine Rolle, ob es sich um Halb- oder Stiefverwandtschaften, Adoptionen oder ehe-ähnliche Partnerschaften ohne Heirat (Voraussetzung ist lediglich, dass beide Partner bis zu Deliktbeginn mindestens zwei Jahre zusammenlebten) handelt. Analog dazu werden auch die jeweils gegengeschlechtlichen Verwandten erfasst (z.B. umfasst die Kategorie „Tante“ automatisch auch den Onkel, die Kategorie „Tochter“ automatisch auch den Sohn u.s.w.).

Im Sinne des Static-99 werden die folgenden Personen als nicht verwandt eingestuft:

- Jede Stiefbeziehung, der zum Zeitpunkt des Deliktbeginns keine für mindestens zwei Jahre andauernde Beziehung zugrunde lag
- Tochter/Sohn der/des Lebensgefährten/in (falls sie bis zu Deliktbeginn noch nicht mindestens zwei Jahre zusammenlebten)

- Ehefrau des Neffen
- Cousin/e 2. Grades
- Tante der Ehefrau

Bei der Beurteilung von Grenzfällen (wie beispielsweise der Ehefrau des Bruders) sollte die jeweilige Bindung und Beziehung, die zwischen beiden Personen vor Deliktbeginn bestand, berücksichtigt werden. Falls Täter und Opfer seit mindestens zwei Jahren (vor Deliktbeginn) eine familiäre/elterliche/geschwisterliche Beziehung führten, würden beide als verwandt eingestuft werden.

Verwandte Personen, die als „nicht-verwandt“ eingestuft werden

Ist dem Täter das verwandtschaftliche Verhältnis zum Opfer nicht bekannt oder in dieser Situation nicht bewusst, gelten Täter und Opfer in diesen Fällen als nicht verwandt – unabhängig davon, ob beide im Sinne der o.g. Ausführungen tatsächlich verwandt sind oder nicht. Wenn beispielsweise ein Täter, der nach der Geburt zur Adoption freigegeben wurde, als Erwachsener seine leibliche Mutter, die für ihn in der Tatsituation eine völlig fremde Person darstellt, in sexueller Absicht attackiert, würden Täter und Opfer – trotz der biologischen Verwandtschaft – als nicht verwandt eingestuft werden. Dieses Vorgehen bei der Bewertung wird in all jenen Situationen gewählt, in denen sich der Täter (zumindest zum Zeitpunkt des Delikts) der Verwandtschaft nicht bewusst ist.